

Flughafen Braunschweig-Wolfsburg beantragt Planänderungsverfahren

Im Oktober 2018 wurde der Dialog zwischen dem Flughafen und der Planfeststellungsbehörde in Hannover über das Änderungsverfahren zum Planfeststellungsbeschluss wegen des Ausbaus des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg erneut aufgenommen. In dem Verfahren ging es um die Prüfung schonender Alternativen zur ursprünglich geplanten Ostumfahrung der Flughafenerweiterungsfläche.

Dazu wurden umfangreiche Gutachten erstellt und das Verkehrsgutachten der Stadt Braunschweig in die Untersuchung mit einbezogen. Nach Abstimmung mit der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat Flughafen-Geschäftsführer Michael Schwarz am heutigen Dienstag, 2. Juni, den Änderungsantrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Die Behörde entscheidet als Verfahrensführer über das weitere Vorgehen und wird über dieses informieren.

"Das Verfahren geht jetzt nach vielen Jahren in die letzte Phase. Seit der Wiederaufnahme der Bearbeitung haben wir uns eineinhalb Jahre intensiv mit dem Planänderungsverfahren beschäftigt", sagt Flughafen-Geschäftsführer Michael Schwarz. Und Aufsichtsratsvorsitzender Matthias Disterheft erklärt: "Es ist zu begrüßen, dass mit der Einreichung der Unterlagen das Planänderungsverfahren eingeleitet wird"

Die Einleitung des Änderungsverfahrens war erforderlich geworden, da das Obergericht (OVG) Lüneburg 2007 nach Klagen eines Umweltvereins und von Anwohnern geurteilt hatte, der von der Flughafengesellschaft geplante Bau einer Ostumfahrung des Erweiterungsareals als Ersatz für die Grasseler Straße sei wegen fehlender Prüfung der Trassenplanung auf zumutbare Alternativen rechtswidrig und nicht vollziehbar. Die Ostumfahrung stelle laut OVG einen "selbständig abtrennbaren Teil der Planfeststellung" dar. Daher konnte damals die Planung der Flughafenerweiterung fortgesetzt werden.

Da das OVG Lüneburg keine Revision zugelassen hatte, legten die Kläger Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein. Das bestätigte die Entscheidung der Lüneburger Richter.